

Bernd Holthusen

Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – die Entwicklung der Gewaltprävention in den letzten 25 Jahren – aktuelle Diskussionen sowie künftige Bedarfe in der Gewaltprävention

Wenn junge Menschen vielfach mit Straftaten auffällig werden, werden sie in den aktuellen (Fach-) Debatten meist als „Mehrfachtäter“, „Intensivtäter“ oder gleich als „Mehrfach- und Intensivtäter“ bezeichnet. Diese kleine Gruppe von Jugendlichen wird u. a. für einen erheblichen Anteil der von Jugendlichen begangenen Gewalttaten verantwortlich gemacht. Damit wird sie auch zu einer wichtigen Zielgruppe für die Gewaltprävention. Ein Blick zurück zeigt, dass dies nicht immer der Fall war. Im Folgenden wird skizziert, wie das Thema jugendliche „Mehrfach- und Intensivtäter“ in den letzten 25 Jahren schrittweise immer starker in den Fokus der Gewaltprävention gerückt ist, um daran anschließend künftige Bedarfe für dieses Handlungsfeld zu benennen

Die 1990er Jahre – Ausgangspunkt der Bericht der Gewaltkommission

Vor rund einem Vierteljahrhundert, 1990, wurden die Ergebnisse der „Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“ (auch kurz Gewaltkommission bzw. – nach ihrem Vorsitzenden – „Schwind-Kommission“ genannt) veröffentlicht. Die Kommission war mit ausgewiesenen Vertreterinnen und Vertretern aus den zuständigen Handlungsfeldern interdisziplinär besetzt. Der Bericht dokumentierte damals umfassend den Stand der Fachdiskussion und Forschung, lieferte vielfältige Analysen zu den Erscheinungsformen, zum Ausmaß und Ursachen von Gewalt und formulierte handlungsfeldbezogen Leitlinien zur Prävention und zur strafrechtlichen Intervention. Ergänzt wurde dies durch eine lange Liste von Gutachten aus den Unterkommissionen und Arbeitsgruppen, Anhörungen, Analysen und Expertisen. Mit gutem Recht können die vier Bände (Schwind/Baumann 1990) als maßstabsetzend bewertet werden. Auf dieser be-

schriebenen Basis hat sich die Gewaltprävention in den vergangenen 26 Jahren entwickelt. Sucht man im Bericht der Gewaltkommission allerdings nach den Begriffen „Mehrfach-“, „Vielfach-“ oder „Intensivtäter“ und darauf bezogenen Präventionsstrategien, so bleibt man erfolglos. „Mehrfach- und Intensivtäter“ waren damals ganz offenbar nicht im Fokus der gewaltpräventiven Fachdebatte.

Demgegenüber stellte – mehr oder weniger zum gleichen Zeitpunkt – die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen auf dem 21. Deutschen Jugendgerichtstag 1989 in Göttingen eben genau die Gruppe der „Mehrfach Auffälligen – Mehrfach Betroffenen“ in den Mittelpunkt der Beratungen (DVJJ 1990). Auch wenn die Begriffe „Mehrfach-“ oder „Intensivtäter“ (fast) nicht verwandt wurden, so ging es genau um die Jugendlichen, die vielfach mit Straftaten auffällig geworden sind und um den strafjustiziellen Umgang mit ihnen. Gleichzeitig weist der gewählte Titel aber auch darauf hin, dass die beschriebenen Jugendlichen nicht nur mit Straftaten mehrfach auffällig, sondern auch vielfach von anderen Problemlagen betroffen sind.

Im Laufe der neunziger Jahre ist anschließend eine langsam zunehmende Aufmerksamkeit für „junge Vielfachtäter“ zu erkennen, wenn man die kriminologisch/kriminalistischen Fachzeitschriften jener Zeit sichtet. Gleichzeitig wird auch die Prävention oder, wie es in einer Überschrift heißt, ein „Bekämpfungskonzept“ (Kunath 1993), thematisiert (z. B. Löhr 1997, Krüger 1999). In der Öffentlichkeit werden vor allem besonders spektakuläre Einzelfälle von teils sehr jungen Tatverdächtigen präsentiert, die das Strafmündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten. Ein „Höhepunkt“ der damaligen medialen Berichterstattung ist sicherlich der Spiegeltitel über die „kleinen Monster“ (Der Spiegel 15/1998). Mit den strafenmündigen Kindern, denen mehrfach Straftaten zu Last gelegt werden, rückt neben Polizei und Justiz auch die Kinder- und Jugendhilfe in den Fokus. In den aufgeregten öffentlichen Debatten folgten Forderungen nach der Absenkung des Strafmündigkeitsalters und nach „geschlossener Unterbringung“. Zur Versachlichung der Diskussion veranstaltete gemeinsam mit dem Bundesjugendkuratorium die

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention¹ im Jahr 1998 ein Hearing zum Thema „Straf unmündige »Mehrfach- und Intensivtäter«“, auf dem auch die Grenzen und Möglichkeiten der (Jugend-)Hilfe thematisiert wurden. Zu dem Hearing wurden nicht nur Expertinnen und Experten der freien und öffentlichen Jugendhilfe, sondern auch aus Polizei, Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie eingeladen (vgl. Arbeitsstelle 1999). Mit dieser Auswahl der Expertinnen und Experten wurde deutlich dokumentiert, dass die kleine Gruppe von vielfach auffälligen jungen Menschen gleichzeitig eine ganze Reihe von Institutionen beschäftigt – und zwar im erheblichen Ausmaß. Damit war auch ein Grundstein für eine Erkenntnis gelegt, die sich in den folgenden Jahren immer weiter verbreitet hat: Soll im Sinne der Prävention erfolgreich mit dieser Gruppe von jungen Menschen gearbeitet werden, ist eine Institutionen übergreifende Zusammenarbeit unerlässlich. In der Folge wurde der Ausbau der Kooperation von Polizei, Justiz, Schule und Kinder- und Jugendhilfe zu einer zentralen Strategie der Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter.

Herausforderung Institutionen übergreifende Kooperation im Fall von vielfach auffälligen jungen Menschen

Im Laufe der 1990er und 2000er Jahre kann in der Kriminalitätsprävention allgemein ein beeindruckender Ausbau der Kooperation von Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe und Schule beobachtet werden (vgl. u. a. Arbeitsstelle 2007): Vorbehalte und „lange Zeit gepflegte Vorurteile“ wurden schrittweise abgebaut, Verfahren wurden abgestimmt und gemeinsame Projekte gestartet. Dennoch gestaltete sich die fallbezogene Kooperation zwischen den Institutionen gerade bei den vielfach Auffälligen äußerst schwierig, wie eine Studie der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut (DJI)

¹ Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention wurde im Jahr zuvor, 1997, am Deutschen Jugendinstitut eingerichtet. Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert, war es von Beginn an Auftrag der Arbeitsstelle, die pädagogische Perspektive auf die Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter in die Fachdebatten einzubringen.

zum Thema „Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“ aufgezeigt hat (vgl. Holthusen 2004). Retrospektiv wurden besonders schwere Fälle von vielfach auffälligen Jugendlichen untersucht. In allen Fällen wurden die Kinder bereits früh in den Schulen auffällig. Aus den analysierten Akten der Polizei, der Justiz, der Schulen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Arbeitsverwaltung wurde deutlich, dass die schwierigen Fälle zwischen den Institutionen und Zuständigkeiten „verschoben“ wurden. Die Folge waren vielfache Abbrüche und zahlreiche Zuständigkeitswechsel. Häufig standen die relevanten Informationen bei den verschiedenen Institutionen nicht zum richtigen Zeitpunkt zur Verfügung. Es zeigte sich: je schwieriger die Konstellation desto schwieriger die Kooperation.

Das Thema Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“ wurde auch auf dem 26. Deutschen Jugendgerichtstag (2004 in Leipzig) diskutiert. Der Arbeitskreis „Grenzen der Erziehung – Intensivtäter außen vor?“ kam zu folgendem Ergebnis: „Der Umgang mit Intensivtätern zeichnet sich bislang überwiegend durch administrative Geschäftigkeit und mangelnde Koordination, oft auch durch pädagogische Phantasielosigkeit aus. Infolge dessen erleben die mit diesen Jugendlichen befassten Personen und Institutionen in ihrem erzieherischen Alltag immer wieder eine bedrückende Hilflosigkeit, die regelmäßig in neue Forderungen nach Verschärfung des Umgangs mit Mehrfach- und Intensivtätern mündet. Notwendig wären hingegen – insbesondere im Hinblick auf die regionale, kulturelle und ethnische Heterogenität dieser Jugendlichen – veränderte Strategien des institutionellen und pädagogischen Umgangs. Dazu bedarf es in den beteiligten Institutionen und Hilfesystemen (einschließlich der Schule) einer ‚Kultur der Kooperation‘ sowie professionalisierter und spezialisierter Arbeitsformen, die bislang nur in Ansätzen bestehen.“² Mit diesem pointierten Statement des Jugendgerichtstages wird deutlich, dass die „Intensivtäter“ für alle beteiligten Institutionen eine besondere Heraus-

² Ergebnisse des 26. Jugendgerichtstages, Forum 1, AK 1.1, 3. Absatz s. www.dvjj.de/veranstaltungen/jugendgerichtstage/26-jgt-2004/forum-1-ergebnisse-der-arbeitskreise [Zugriff: 11.02.2016].

forderung bilden, für die noch keine zufriedenstellenden kriminalpräventiven Antworten gefunden worden sind. Gleichzeitig wird der systematische Ausbau der Kooperation gefordert, eine Forderung, deren Umsetzung in den folgenden Jahren Zielsetzung in einer ganzen Reihe von kriminalpräventiven Projekten und Programmen gewesen ist (s.u.).

„Intensivtäter“ – die (Fach-)Debatten ab dem Jahr 2000

Ab den 2000er Jahren sind es immer wieder besonders schwere oder dramatische Einzelfälle in der medialen Berichterstattung, die die Öffentlichkeit beunruhigen und den Ruf nach Strafverschärfungen laut werden lassen. Auch in den Fachdebatten von Wissenschaft und Praxis erfährt die Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die vielfach und intensiv mit Strafnormverstößen auffällig werden, regelmäßige Aufmerksamkeit. Fachtagungen werden veranstaltet, Fachartikel erscheinen (z. B. Matt/Rother 2001) und Sammelbände werden veröffentlicht (Bindel-Kögel/Karliczek 2009, Boeger 2011), die sich mit der Beschreibung sowohl des Phänomens als auch der darauf bezogenen Fachpraxis befassen. In der (internationalen) kriminologischen Verlaufsforschung zu delinquenten Karrieren, auf die im Rahmen dieses Beitrages nur kurz eingegangen werden kann, wurde lange Zeit die These vertreten, dass eine frühe Auffälligkeit ein wichtiger Prädiktor für delinquente Karrieren darstellt. Diese These wird durch neuere Forschungen relativiert. Weiterhin zeichnet sich ab, dass – auch gegenüber personalen Risikofaktoren – soziale Defizite für eine Fortsetzung des Delinquenzverlaufs von hoher Bedeutung sind (vgl. Boers 2009, Boers 2013). Ebenfalls von Relevanz im Kontext „Intensivtäter“ ist, dass auch für diese Gruppe Abbrüche zu erwarten sind, was eine Abkehr von der früher vertretenen Kontinuitätsthese bedeutet. Vor diesem Hintergrund gewinnt für die Kriminologie die Frage der Abbrüche zunehmend an Gewicht (Boers 2013, Stelly/Thomas 2004). In der kriminologischen Dunkelfeldforschung sind es vor allem auch die KFN-Schülerbefragungen, die – auch differenziert nach Migrationshintergründen – junge Mehrfachtäter ausweisen (Baier/Pfeiffer 2007). Mit regionalem Bezug wurden auch weitere empirische Projekte durchgeführt, z. B.

Kunkat (2002) in Mecklenburg-Vorpommern und die umfangreiche Berliner Intensivtäterstudie (Ohder/Huck 2006, Ohder 2007, Ohder 2011), die u. a. insbesondere auch das Handeln der beteiligten Institutionen über Aktenanalysen rekonstruiert hat.

Eher am Rande findet sich auch im ersten, vom Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz gemeinsam 2001 herausgegebenen Periodischen Sicherheitsbericht das Thema „Mehrfach- und Intensivtäter“ – im Zusammenhang mit der erhöhten Belastung in der Rückfallstatistik und der Dunkelfeldforschung (BMI/BMJ 2001). Zusammenfassend wird hier konstatiert „Im Bereich der Mehrfach- und Intensivtäter sind sozial benachteiligte junge Menschen überrepräsentiert. Solche Mehrfach- und Intensivtäter stellen hingegen eine kleine Gruppe dar, die in der Regel zahlreiche Risikofaktoren auf sich vereinigt“ (ebd., S. 552). Fünf Jahre später knüpft der Zweite Periodische Sicherheitsbericht hier an und fordert in einem eigenen Abschnitt, dass zur Prävention möglichst früh an Risikofaktoren angesetzt werden sollte (BMI/BMJ 2006, S. 34). Zur Versachlichung der Diskussion wird als Kernpunkt festgehalten: „Eine Zunahme gravierender Formen der Delinquenz junger Menschen in Gestalt von erhöhten Zahlen von Mehrfach- und Intensivtätern lässt sich nicht nachweisen.“(ebd., S. 354). In Bezug auf Delinquenz mehrfach auffälliger Kinder wird auf Probleme der Kooperation verwiesen (ebd., S. 380).

Eine ähnliche Entwicklung zeigt der Blick auf die Großen Anfragen zum Jugendstrafrecht. Während im Jahr 1997 in der Großen Anfrage zum „Jugendstrafrecht und Präventionsstrategien“ (BT-Drs. 13/8284, 1997) „Intensivtäter“ praktisch kein Thema sind, nimmt im Jahr 2009 in der Großen Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ (BT-Drs. 16/13142) das Thema Mehrfach- und Intensivtäter und darauf bezogene Strategien des Umgangs mit dieser Gruppe größeren Raum ein (ebd., S. 9ff.). Auch hier erfährt die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe ein besonderes Augenmerk bis hin zu der Anlage, in der die Mitteilungen der Bundesländer zur Entwicklung der Zusammenarbeit Jugendhilfe und Polizei (ebd., S. 158ff.) inklusive der „Intensivtäterprogramme“ aufgeführt sind.

2008 auf dem Jenaer Symposium „Das Jugendstrafrecht vor neuen Herausforderungen?“ des Bundesministeriums der Justiz wird dem Gegenstand „Intensiv- und Mehrfachtäter“ ein eigener Themenblock gewidmet (BMJ 2009, S. 83ff., Steffen 2009, Boers 2009). Heinz Schöch bezeichnet hier jugendliche Intensivtäter sogar als „das größte Problem der Jugendkriminalpolitik“ (ebd. S. 18).

Die politische Brisanz des Themas zeigt sich auch in der von der Innenministerkonferenz im Jahr 2007 eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen – mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“. Im abschließenden Bericht der Arbeitsgruppe wird u. a. hervorgehoben, dass in einigen Bundesländern ein erheblicher Anteil der Intensivtäter einen Migrationshintergrund aufweist. Darüber hinaus wird die Forderung nach einer bundesländerübergreifenden einheitlichen polizeilichen Definition gestellt (Bund-Länder-AG 2007, S.26).

Bilanziert man die Debatte über jugendliche „Mehrfach- und Intensivtäter“, so wird sie im Ergebnis überwiegend aus polizeilicher und justizieller Perspektive bestimmt. Ausgangspunkt sind die Straftaten und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit: Die vielfachen weiteren Auffälligkeiten und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen treten eher in den Hintergrund. Entsprechend sind es vor allem Polizei und Justiz, die unter Legitimationsdruck stehen und nach neuen Strategien zum Umgang mit dieser Gruppe suchen. Die weitverbreitete fachliche Überzeugung, dass in Bezug auf Delinquenz im Kindes- und Jugendalter vorrangig mit erzieherischen/pädagogischen Strategien reagiert werden sollte, wird hier eher nachrangig. Die Diskussion um jugendliche „Intensivtäter“ ist so für den gesamten Diskurs über Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter von Bedeutung: Zwar wurde die Kriminalprävention in den letzten zwei Jahrzehnten in Deutschland vorrangig unter einer pädagogischen Perspektive im großen Maßstab ausgebaut, aber an dieser Stelle wird eher eine repressive Orientierung in der Kriminalitätsprävention sichtbar.

Kontinuierliche Diskussion über die Begrifflichkeiten – oder wer wird als „junger Intensivtäter“ definiert?

Wie in diesem Beitrag bereits verschiedentlich angeklungen (auch augenscheinlich durch die Verwendung diverser Anführungsstriche) wurden in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten immer wieder unterschiedliche Begriffe und Begriffskombinationen verwandt. Hier, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, eine Auswahl: „Vielfach auffällige“, „Vielfach auffällige straffällige junge Menschen“, „(strafunmündige) Mehrfachtäter“, „kiezorientierte Mehrfachtäter“, „Wiederholungstäter“, „Intensivtäter“, „Mehrfach- und Intensivtäter“, „Intensiv- und Mehrfachtäter“, „kriminelle Karrieretäter“, „persistent Offenders“ aber auch „Mehrfach auffällige Kinder/Jugendliche“, „junge Mehrfachbelastete“, „Unerreichbare“, „besonders Schwierige“, „Systemsprenger“. Während die erstgenannten Begriffe vielfach aus den Kontexten Polizei, Justiz und Kriminologie stammen und auf Schwere und Anzahl der Straftaten fokussieren, sind die letztgenannten, weniger verbreiteten Begriffe eher aus den pädagogischen Kontexten der Kinder- und Jugendhilfe und betonen eher auch die Auffälligkeiten jenseits der Straftaten.

Erschwert wird die Diskussion darüber hinaus dadurch, dass auch für denselben Begriff unterschiedliche Definitionen genutzt werden. Z. B. beschreibt der Begriff „Intensivtäter“ eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die von der Polizei in einem bestimmten Zeitraum mehrfach oder/und mit schwerwiegenden Straftaten in Verbindung gebracht worden sind. Da es keine bundesweit einheitliche Definition gibt, finden sich in den Bundesländern und zum Teil den Großstädten jeweils eigene Festlegungen aus der Kombination der Dimensionen Anzahl, Schwere und Zeitraum der vorgeworfenen Taten. Die Spanne reicht von drei Straftaten in den letzten sechs Monaten, über zwei Gewalttaten, bis hin zu über zehn Straftaten im letzten Jahr; teilweise werden besonders gravierende Delikte höher gewichtet und ggf. findet auch der persönliche Eindruck vom Tatverdächtigen und damit die subjektive Einschätzung der ermittelnden Polizeibeamten Berücksichtigung. Als ein konkretes Beispiel sei an dieser Stelle nur der *gemeinsame Runderlass des Ministers der Justiz und des Ministers des*

Innern des Landes Brandenburg zu jugendlichen Intensivtätern vom 26. Juni 2011 zitiert: „Als ‚Jugendliche Intensivtäter‘ gelten grundsätzlich jugendliche und heranwachsende Beschuldigte, bei denen eine Gefährdung der Persönlichkeit und sozialen Integration durch eine sich verfestigende kriminelle Entwicklung besteht und die hinreichend verdächtig sind, den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten wie Gewalt- oder schwerwiegende Eigentumsdelikte oder innerhalb der letzten 12 Monate in mindestens 10 Fällen Straftaten von einigem Gewicht, die den Bereich der geringen Schuld übersteigen, begangen zu haben.“

Die jeweils verwendeten Definitionen unterscheiden sich erheblich, wie Posiege/Steinschulte-Leidig bereits 1999 festgestellt haben. Dieser Umstand wird in der Literatur seit Ende der neunziger Jahre immer wieder als unbefriedigend beschrieben und eine Vereinheitlichung zumindest der polizeilichen Definition gefordert – bislang allerdings ohne Erfolg (u. a. Posiege/Steinschulte-Leidig 1999, Wolke 2003, Roth 2004, Bundesländer-AG 2007, BT-Drs. 16/13142 2009).

Basierend auf regional spezifischen Definitionen werden in der Folge Jugendliche, Heranwachsende und teilweise auch Kinder von der Polizei in sogenannten „Intensivtäterlisten“ erfasst und damit sind diese Definitionen auch für die betroffenen Kinder- und Jugendlichen folgenreich. Mit dem Status „Mehrfach- und Intensivtäter“ werden die Kinder und Jugendlichen zu einer besonderen Gruppe, für die spezifische Verfahren und Programme der Polizei und ggf. der Staatsanwaltschaft zum Einsatz kommen. Teilweise haben diese Listen auch einen Ranking-Charakter mit einer Sortierung nach der Deliktschwere. Je nach den Ressourcen der jeweiligen für die Gruppe zuständigen Sondereinheiten werden dann, u. U. nicht alle auf der Liste befindlichen „Intensivtäter“ in ein besonderes Programm aufgenommen, sondern zum Beispiel nur die ersten 50 Personen der Liste.

In verschiedenen Bundesländern, z. B. in Berlin, Bremen und Niedersachsen wurde neben „Intensivtätern“ noch eine weitere Gruppe von sogenannten „Schwellentätern“ definiert. Diese Gruppe von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden wird ebenfalls verdächtig eine

Reihe von Straftaten begangen zu haben, hat aber noch nicht die Schwelle zum Intensivtäterstatus überschritten. Da aber weitere Straftaten befürchtet werden, kommen ähnliche polizeiliche Verfahrensweisen und Programme wie bei den „Intensivtätern“ zur Anwendung – mit der Intention zu verhindern, dass die „Schwellentäter“ zu „Intensivtätern“ werden.

In Bezug auf die polizeilichen Definitionen kann festgehalten werden, dass sie sich im Wesentlichen auf die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Straftaten stützen. Folglich beziehen sie sich nur auf das Hellfeld und den Tatverdacht.

Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe ist die kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die das Etikett „Intensivtäter“ erhalten, dadurch charakterisiert, dass sie meist unter erheblichen psychosozialen Belastungen mit einer Vielzahl von Risikokonstellationen aufwachsen. Häufig stammen die Kinder und Jugendlichen aus desolaten Familien und ihre Schullaufbahnen sind durch Abbrüche und Wechsel bis hin zur Schulverweigerung geprägt. In vielen Fällen haben die Kinder und Jugendlichen eigene Opfererfahrungen. Oft müssen lange Problemkarrieren konstatiert werden, bei denen pädagogische und therapeutische Angebote allenfalls bedingt erfolgreich waren.

Vielfach auffällige straffällige junge Menschen: Verfahren, Konzepte, Projekte und Programme

Wie in den vorangegangenen Abschnitten sichtbar geworden ist, wird die Debatte um vielfach auffällige junge Menschen vor allem unter einer sicherheitspolitischen Perspektive geführt, deren vorrangiger Fokus in der Reduzierung von Straftaten besteht. Folglich sind nicht nur die polizeilichen Begriffsdefinitionen dominant, sondern die Polizei ist auch besonders gefordert, mit neuen Verfahren, Projekten und Programmen die Zahl der von jungen „Intensivtätern“ begangenen Straftaten zu reduzieren.

Dort wo die Polizei oder die Staatsanwaltschaft nach ihren jeweiligen Definitionen „Intensivtäter“ erfasst und entsprechende Listen führt, gibt es in der Regel spezifische Verfahrensweisen; teilweise wurden sie in Projekten erprobt und umgesetzt. Zentraler Bestandteil dieser Verfahren ist zumeist ein täterorientierter Ermittlungsansatz, bei dem unabhängig von Tatort und Delikt immer derselbe Polizeibeamte bzw. dieselbe Polizeibeamtin für den Jugendlichen zuständig ist. Diese Form der polizeilichen Zuständigkeit hat in den letzten Jahren immer weitere Verbreitung erfahren. Die bei der Polizei zuständige Person hat so den Gesamtüberblick über die vorgeworfenen Straftaten und im Laufe der Zeit lernt sie den Jugendlichen und nicht selten auch dessen Familie kennen. Fortan steht der Jugendliche unter besonderer Beobachtung und wird z. B. mit „Gefährderansprachen“³ und Erziehungsgesprächen eng begleitet. In Nordrhein-Westfalen wurden an vier Standorten entsprechende Verfahren im Auftrag des zuständigen Landeskriminalamtes extern mit dem Ergebnis evaluiert, dass die Mehrfach-/Intensivtäterkonzepte positive Effekte hinsichtlich der Reduzierung von (Gewalt-)Straftaten zeigen (Bliesener u. a. 2010).

Diese genannten Verfahren sind stark an den Straftaten der Kinder- und Jugendlichen orientiert, die ebenso bedeutsamen Problemlagen und –konstellationen werden damit allerdings nicht fokussiert. Da aber gerade der Bearbeitung dieser Problemlagen ein großer Anteil an dem Abbruch potenzieller delinquenter Karrieren zukommen kann, gewinnt auch für die Polizei neben der Zusammenarbeit mit der Justiz die Kooperation mit anderen, pädagogisch und therapeutisch ausgerichteten Institutionen wie der Schule, der Kinder- und Jugendhilfe oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie an Bedeutung. Durch die Einführung der täterorientierten Sachbearbeitung wird auch eine einfachere fallbezogene Kooperation mit anderen Institutionen ermöglicht, da kontinuierlich dieselbe Person (und nicht mehrere) Ansprechpartner ist.

³ Sogenannte „Gefährderansprachen“ werden von der Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr genutzt, um potenziellen Straftätern die Konsequenzen möglicher Taten vor Augen zu führen und so im Vorfeld die tatsächliche Tatbegehung zu verhindern.

Die Verbesserung der fallbezogenen Institutionen übergreifenden Kooperation ist auch die Zielsetzung von zwei weiteren Präventionsansätzen: den Häusern des Jugendrechts und den Fallkonferenzen. Beide Ansätze sind in der Fachdebatte auch durchaus kritisch diskutiert worden.⁴

Die Häuser des Jugendrechts finden sich vor allem in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen sowie unter dem Namen Jugendstationen in Thüringen. „Unter einem Dach“ arbeiten in diesen Projekten Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren in demselben Gebäude. Dadurch sollen Kommunikation und Kooperation verbessert und eine Beschleunigung der Verfahrensabläufe erreicht werden. Das erste Haus des Jugendrechts in Stuttgart Bad Cannstatt fand als Erfolg versprechendes Projekt zur Prävention von Jugendkriminalität große öffentliche und politische Aufmerksamkeit. Es wurde vom Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wissenschaftlich begleitet (vgl. Feuerhelm/Kügler 2003). Die Evaluation konnte die Verbesserung der Kooperationsstrukturen aufzeigen und hat sicherlich auch dazu beigetragen, dass sich das Modellprojekt etabliert hat und später verstetigt wurde. Ein spezialisiertes Konzept hat das Haus des Jugendrechts in Köln: Es ist ausschließlich mit der Zielgruppe der sogenannten „jugendlichen und heranwachsenden Intensivtäter“ befasst.⁵

⁴ Siehe Positionspapier des Vorstands der DVJJ „Häuser des Jugendrechts“ – Risiken und Nebenwirkungen beachten!
www.dvjj.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/haeuser-des-jugendrechts-risiken-und-nebenwirkungen-beachten
[Zugriff: 11.02.2016] und das DVJJ-Positionspapier zu den sogenannten Fallkonferenzen:

<http://www.dvjj.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionspapier-der-dvjj-sogenannten-fallkonferenzen> [Zugriff: 11.02.2016].

⁵ Vgl. <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/familie-kinder/hilfe-beratung/haus-des-jugendrechts> [Zugriff: 11.02.2016].

Grundidee des Konzeptes Fallkonferenzen ist, dass fallbezogenen Fachkräfte aus der Polizei, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule und je nach Modell noch unter Beteiligung weiterer Institutionen und des Jugendlichen selbst, gemeinsam Informationen austauschen und überlegen, was geeignete Angebote und Maßnahmen sein können.

Unter dem Dach des Hamburger Programms „Handeln gegen Jugendgewalt“ wurden als eine von insgesamt zehn Säulen, behördenübergreifende gemeinsame Fallkonferenzen⁶ als neue Maßnahme der fallbezogenen Kooperation eingeführt. Im Rahmen von behörden- und ressortübergreifenden Fachgesprächen werden, bezogen auf Fälle von sogenannten jugendlichen „Intensivtättern“, Informationen ausgetauscht und Maßnahmen diskutiert, die den Jugendlichen von weiteren Straftaten abhalten sollen. Beteiligt an den Fallkonferenzen sind neben den fallführenden Fachkräften der Jugendhilfe, der Polizei und der Staatsanwaltschaft auch die verantwortlichen Leitungen sowie ggf. noch weitere fallbeteiligte Personen. Die Federführung für die Koordinierung der Fallkonferenzen wurde bei der Polizei angesiedelt. Mittlerweile wurde das Konzept zum „Obachtverfahren Gewalt u21 / Gemeinsame Fallkonferenzen“ weiterentwickelt; die Auswahl der Fälle, für die eine Konferenz einberufen wird, wird nun über ein Ampelmodell geregelt. Wie auch die anderen Säulen des Hamburger Programms „Handeln gegen Jugendgewalt“ wurden die Fallkonferenzen extern evaluiert (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010). Die Evaluation stellte zwar allgemein eine Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden fest; das Ziel, für den Jugendlichen neue oder geeignetere Maßnahmen zu etablieren, die zur Verbesserung der Problemlagen und zu Legalverhalten führen, wurde aber nicht erreicht. Vor allem datenschutzrechtliche Bedenken führten in Hamburg zu intensiven fachlichen und politischen Diskussionen über das Modell. Konzepte für Fallkonferenzen wurden auch in Bremen und Niedersachsen – unter intensiver Diskussion über den Sozialdatenschutz – entwickelt.

⁶ Vgl. <http://www.hamburg.de/fachleute/nofl/4340296/obachtverfahren-fallkonferenzen/> [Zugriff: 11.02.2016].

In den Debatten kaum berücksichtigt wurde, dass Fallkonferenzen, wenn auch nicht als eigenständige Projekte, wohl aber als Elemente anderer Programme/Ansätze weitere Verbreitung aufweisen. Diese Programme zielen hauptsächlich auf sogenannte jugendliche „Intensivtäter“, wie z. B. das baden-württembergische Initiativprogramm Jugendliche Intensivtäter (bereits seit 1999, vgl. Auracher 2010, Bieß 2010) oder die Münchener AG Proper (Projekt personenbezogener Ermittlungen und Recherche). Auch die oben beschriebenen Häuser des Jugendrechts nutzen das Instrument Fallkonferenz.

Mehrfach auffällige Kinder zwischen 8 und 15 Jahren sind Zielgruppe des Projektes „Kurve kriegen“, das vom NRW-Innenministerium initiiert worden ist.⁷ Zur Verhinderung potenzieller Karrieren soll frühzeitig interveniert werden, und zwar durch pädagogische und psychologische Fachkräfte, die extra zu diesem Zweck über die Polizei beschäftigt werden und dann auch die Verbindung zum Jugendamt und zum Hilfesystem herstellen. Die Fachkräfte sollen zeitnah erzieherisch reagieren und den Kindern und deren Eltern pädagogische Angebote machen. Neben zusätzlichen Angeboten soll an den acht Standorten auch eng mit den zuständigen Jugendämtern kooperiert werden. So sinnvoll es gerade auch bei strafunmündigen Kindern ist, auf auffälliges Verhalten pädagogisch zu reagieren, so stellt sich doch die Frage, ob an dieser Stelle nicht die originären Aufgabenbereiche von Polizei und Jugendhilfe so vermischt werden, dass sie von den Adressaten nicht mehr als getrennt wahrgenommen werden.

An mehrfach mit delinquentem Verhalten auffällige zehn- bis 16-Jährige mit Migrationshintergrund richtet sich das Berliner SToP-Projekt (Soziale Task Force für offensive Pädagogik) eines freien Trägers der Jugendhilfe. Im Rahmen einer auf drei Monate angelegten Kurzzeitintervention werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch deren familiäres und weiteres Umfeld einbezogen. Zusätzlich werden fallbezogen weitere Akteure aus der Jugendhilfe und ggf. der Schule vernetzt (vgl. Bartsch/Stroppel 2015b).

⁷ Vgl. die Projektdarstellung unter <http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/projekt-kurve-kriegen.html> [Zugriff: 11.02.2016].

Junge „Intensivtäter“ werden aufgrund der Vielzahl und Schwere der Straftaten im Verlauf ihrer „Karriere“ häufig zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt, damit stellt sich für die Justiz die Frage nach einer geeigneten Bewährungshilfe. Das Münchener Bewährungshilfeprojekt Rubikon zielt auf junge Mehrfach- und Intensivtäter mit einer Bewährungsstrafe und einem großen Hilfebedarf (Haverkamp/Walsh 2014). Die jungen Menschen werden über etwa sechs Monate durch spezialisierte Bewährungshelfer besonders engmaschig und ggf. auch nachgehend betreut. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt das Berliner Projekt Quartal, das als Kurzzeitintervention eine dreimonatige intensive Unterstützung vorsieht (Bartsch/Stroppel 2015a).

Zwischenfazit

In den letzten zweieinhalb Jahrzehnten sind vielfach auffällige straffällige junge Menschen kontinuierlich zunehmend in den Fokus der Kriminalitätsprävention gerückt. Aufgrund der Straftaten sind zunächst Polizei und Justiz für diese jungen Menschen zuständig und müssen – auch repressiv – reagieren. Diese Institutionen prägen auch die Fachdebatten und haben eine hohe Definitionsmacht. Vor diesem Hintergrund sind pädagogisch präventive Angebote, die die psychosozialen Belastungen und Risikokonstellationen der jungen Menschen in den Blick nehmen, erst allmählich stärker berücksichtigt worden, meist über den Ausbau der Kooperationsstrukturen mit der Kinder- und Jugendhilfe.

Auch wenn immer wieder spektakuläre Einzelfälle kurzzeitig durch die Medien gehen und in der Folge Forderungen nach Strafverschärfungen erhoben werden, so ist mittlerweile, wenn auch später als in anderen Feldern der Gewaltprävention, die Fachdebatte sachlich geprägt. Es setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass – neben der unvermeidlichen Repression – es auch für diese schwierige Zielgruppe Erfolg versprechend ist, pädagogisch an ihren Problemen anzusetzen. Damit ergeben sich für die Gewaltprävention neue Perspektiven, aber auch eine Reihe von Herausforderungen, die im folgenden Abschnitt dargestellt werden.

Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – aktuelle Diskussionen und künftige Bedarfe in der Gewaltprävention

Anschließend an die Darstellung der Entwicklung der Gewaltprävention in Bezug auf vielfach auffällige straffällige junge Menschen im ersten Teil, stellt sich nun im zweiten Teil die Frage einerseits nach den zentralen aktuellen Fachdebatten und andererseits die Frage, welche zukünftigen Herausforderungen für die Gewaltprävention auf der Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Diskurse abgeleitet werden können.

Aktuelle Diskussionen

Zwei zentrale Stränge der Fachdebatten in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten bilden auch die Ankerpunkte für die aktuelle Diskussion über vielfach auffällige straffällige junge Menschen: die Problematik der Begrifflichkeit und der damit einhergehenden Fokussierung der Probleme (a) und die Institutionen übergreifende Kooperation verbunden mit der Frage des Sozialdatenschutzes (b).

a) Zur Begriffsdiskussion

Der Begriff der „Mehrfach- und Intensivtäter“, d. h. die polizeilich/justizielle Problemdefinition, dominiert nach wie vor die Debatte. Die Forderungen nach einer bundeseinheitlichen polizeilichen Definition ist nur ein Aspekt, um auf polizeilicher Ebene zu ermöglichen, das Phänomen systematischer analysieren zu können. Ein anderer – vielleicht wichtigerer – Aspekt ist, dass damit zwangsläufig eine Fokussierung auf die Anzahl und Schwere der vorgeworfenen Straftaten erfolgt und so der Blick auf die Problemlagen der jungen Menschen verstellt wird. Da aber das Gewaltverhalten gerade als ein Teil von komplexen Problemlagen gesehen werden muss, gilt es eben diese Problemlagen zu fokussieren und mit Gewaltprävention hier anzusetzen, um negative Karrieren von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden.

Aktuell ist ein Trend zur Vorverlagerung der Interventionsschwelle zu beobachten: Bereits bevor Jugendliche zu „Intensivtätern“ werden, sollen Maßnahmen ergriffen werden, die eben dies verhindern. Folglich werden Schwellentäter oder wie in Berlin auch sogenannte „Kiezorientierte Mehrfachtäter“⁸ in besondere Programme aufgenommen. Weil aber delinquente Karrieren im Kindes- und auch im Jugendalter nicht hinreichend zuverlässig prognostiziert werden können (falsche Positive), gilt es, Interventionen kritisch abzuwägen. Gerade im Kindes- und Jugendalter muss eine frühzeitige Stigmatisierung vermieden werden, denn dies führt unter Umständen erst zu der Karriere, die eigentlich verhindert werden sollte. Vor diesem Hintergrund sollten m. E. Begriffe wie „Schwellen-“ oder „Intensivtäter“ für Kinder und Jugendliche möglichst vermieden werden. Dies gilt im besonderen Maße für strafunmündige Kinder, denn Kinder unter 14 Jahren sind in Deutschland nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 1 Abs. 2 JGG) strafunmündig. Die Strafunmündigkeit stellt ein absolutes Verfahrenshindernis dar, d. h. auch wenn Kindern rechtswidrige Taten zur Last gelegt werden, können sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt werden. Werden diese aber in den einschlägigen polizeilichen (Intensivtäter-)Listen geführt, steht darüber hinaus zu befürchten, dass, wenn sie das Strafmündigkeitsalter erreicht haben, ihr vorheriges delinquentes Verhalten genau dokumentiert auch in späteren Strafverfahren Erwähnung findet, und so möglicherweise zu härteren Sanktionierungen bzw. zu einer schnelleren Sanktionseskalation führen kann.

b) Kooperation und Sozialdatenschutz

Die Institutionen übergreifende Kooperation hat, wie auch im ersten Teil ausführlich dargestellt, kontinuierlich an Bedeutung gewonnen, nicht nur für die Polizei und Justiz, sondern auch für die Kinder- und Jugendhilfe. So hat z. B. ein DJI-Forschungsprojekt zu polizeilich

⁸ Unter „Kiezorientierten Mehrfachtätern“ (KoMT) werden im Rahmen der täterorientierten Ermittlungsarbeit bei der Polizei in Berlin Täter verstanden, „die im Umfeld ihres Aufenthalts- und Wohnortes minder schwere, aber das Sicherheitsgefühl beeinträchtigende Straftaten begehen“.

mehrfach auffälligen Strafmündigen gezeigt, dass, die polizeilichen Meldungen über Auffälligkeiten von Kindern an das Jugendamt eine hohe Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe haben (Holthusen 2011). Wenn ein Kind durch Delinquenz, aber auch durch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, durch Vermisstenmeldung oder z. B. als Zeuge häuslicher Gewalt bei der Polizei – möglicherweise mehrfach – auffällig wird, ist dies für die Jugendhilfe der Anlass, den Eltern ein Beratungsangebot zu unterbreiten, einen möglichen erzieherischen Bedarf zu überprüfen und ggf. ein geeignetes Angebot zu machen. Im Vordergrund steht hier der erzieherische Bedarf des Kindes und nicht dessen Delinquenz.

Die jüngeren Diskussionen waren u. a. auch der Anlass, die Frage aufzuwerfen, ob zur Förderung der Institutionen übergreifenden Kooperation ein gesetzlicher Handlungsbedarf besteht, auch wenn grundsätzlich die Kooperation zwischen der Jugendhilfe und der Justiz sowohl im SGB VIII (§ 52 und § 81) und als auch im JGG (§ 38) verankert ist. Entsprechende Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Datenschutz durch klarstellende Regelungen korrespondierend im JGG und im SGB VIII wurden von einer Arbeitsgruppe⁹ erstellt. Die Handlungsvorschläge zur Förderung einzelfallbezogener Fallkonferenzen im Kontext von Jugendstrafverfahren und fallübergreifende Kooperation zwischen den Jugendgerichten und der Jugendhilfe wurden sowohl der Justizministerkonferenz als auch der Jugend- und Familienministerkonferenz vorgelegt. Beide Konferenzen haben die Vorschläge begrüßt und aktuell mit der Bitte um Prüfung an das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend weitergeleitet. Während die Förderung der fallübergreifenden Kooperation in der Fachdiskussion weitgehend unstrittig ist, gibt es bezogen auf die behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Konferenzen auch kritische Stim-

⁹ Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertreter/innen verschiedener Landesjustizverwaltungen und Landesjugendministerien, Vertretern des Bundesministeriums der Justiz- und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie einem Vertreter des Deutschen Jugendinstituts.

men, basierend auf datenschutzrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bedenken.¹⁰

Insbesondere für die Kinder- und Jugendhilfe ist die Frage des Sozialdatenschutzes in der Kooperation mit anderen Institutionen von zentraler Bedeutung, sorgt aber auch immer wieder für Kontroversen mit den anderen Kooperationspartnern. Der Sozialdatenschutz ist die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Adressaten. In diesem Verständnis kann der Sozialdatenschutz nicht – wie in der Diskussion immer wieder vorgebracht – als Hemmnis für die Kooperation gesehen werden, denn die Kooperation mit anderen Institutionen ist für die Kinder- und Jugendhilfe kein Selbstzweck, sondern erfolgt im Interesse der Adressaten. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass eine Datenübermittlung der Jugendhilfe an andere Institutionen nur in Absprache und mit der Einwilligung der Adressaten erfolgt. Dabei müssen den Jugendlichen verständlich die Zusammenhänge und auch ihre Einflussmöglichkeiten erläutert werden. Wichtig ist auch, dass die Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe über den Sozialdatenschutz und seinen zentralen Stellenwert für die Kinder- und Jugendhilfe informiert sind, damit keine nicht einlösbaren Erwartungshaltungen entstehen und eine Nicht-Übermittlung von Daten nicht als mangelnde Kooperationsbereitschaft interpretiert wird.

In der Fachpraxis ist immer wieder eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Datenerhebung und -übermittlung, insbesondere bei der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, zu beobachten. Dies dokumentiert sich unter anderem auch an der starken Nachfrage nach Richtlinien und Handreichungen, die in unterschiedlichen Bundesländern erarbeitet wurden.¹¹ Dass der Sozialdatenschutz dennoch eine kompli-

¹⁰ Vgl. DVJJ-Positionspapier zu den sogenannten Fallkonferenzen:
<http://www.dvjj.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionspapier-der-dvjj-sogenannten-fallkonferenzen> [Zugriff: 11.02.2016]

¹¹ An dieser Stelle sei nur auf die Veröffentlichung des Hessischen Ministeriums des Innern u.a. 2012 hingewiesen, an der nicht nur vier Ministerien und

zierte juristische Materie bleibt, zeigt sich nicht nur in der Länge und Differenziertheit der verschiedenen Ausführungen, sondern auch – und dies ist für die Fachpraxis gravierend – in den teils kontroversen Auffassungen.¹² Diese Rahmenbedingungen sind für die Handlungssicherheit der Fachkräfte in diesem Feld eher schwierig.

Herausforderungen für die Weiterentwicklung der Gewaltprävention in Bezug auf vielfach auffällige straffällige junge Menschen

Wie die Darstellung der Entwicklung gezeigt hat, gewinnen die gewaltpräventiven Strategien auch in Bezug auf vielfach auffällige straffällige junge Menschen zunehmend an Bedeutung. Da es sich – wie dargelegt – um komplexe Problemkonstellationen handelt, stellen sich hier für die Weiterentwicklung der Gewaltprävention eine ganze Reihe von Herausforderungen, die im Folgenden kurz und eher skizzenhaft dargelegt werden.

- Weiterentwicklung der Institutionen übergreifenden Kooperation

Die komplexen Problemkonstellationen vielfach straffälliger junger Menschen führen dazu, dass verschiedene Institutionen zeitgleich mit dem Jugendlichen beschäftigt sind. Die hohe Zahl der gleichzeitig mit dem jeweiligen Fall befassten Fachkräfte und Einrichtungen und eine häufig durch zahlreiche Abbrüche geprägte Vorgeschichte erhöhen durch diese Komplexität die Anforderungen an die Kooperation. Gefordert ist deshalb – unter Beachtung des Sozialdatenschutzes – der Ausbau der Kooperation von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Justiz (Jugendgericht und Familiengericht). Ggf. müssen in diese Netzwerke auch weitere Institutionen z. B. aus dem Gesundheitsbereich (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Suchthilfe) oder auch die Ausländerbehörden eingebunden werden. Die Pra-

der Hessische Datenschutzbeauftragte, sondern auch der Städte- und der Landkreistag des Landes mitgewirkt haben.

¹² Einen guten Einblick in die Komplexität sozialdatenschutzrechtlicher Fragen am Beispiel des Kölner Hauses des Jugendrechts bietet Riekenbrauk 2011.

is zeigt, dass dies eine erhebliche Herausforderung darstellt, weil u. a. zahlreiche Abbrüche in den schwierigen Fällen immer wieder auch eher zu institutionellen Verschiebebahnhöfen (Holthusen 2004, Meier 2015) führen. Verschiedene Modellprogramme und -projekte haben gezeigt, dass Kooperation es ermöglicht, frühzeitiger und abgestimmter zu reagieren und so ggf. negative Karrieren zu vermeiden. Nun gilt es diese Erfahrungen auch bundesweit in den Regeldiensten aufzugreifen und die Kooperation weiter zu entwickeln.

- Frühzeitiger Einsatz präventiver/pädagogischer Strategien

Z. B. sollten die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe für die jeweiligen Problemlagen passgenaue Hilfeangebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien zu entwickeln, frühzeitig genutzt werden. Dabei sollten nach Möglichkeit mit großem Stigmatisierungsrisiko behaftete Begriffe, wie „Intensivtäter“ vermieden werden.

- Weiterentwicklung bestehender Konzepte

Herausforderungen verbinden sich auch mit der notwendigen Weiterentwicklung bestehender Konzepte. Häufig werden die Erkenntnisse aus empirischen Studien noch zu wenig in den Praxiskonzepten genutzt:

- Die übergroße Mehrzahl der vielfach auffälligen straffälligen jungen Menschen ist männlich. Die Konzepte sind aber in der Regel nicht geschlechtsspezifisch ausgerichtet und reflektieren allenfalls in Ausnahmefällen die Bedeutung der männlichen Geschlechterrolle in Bezug auf das Gewaltverhalten. Konzepte für vielfach auffällige straffällige Mädchen bestehen allenfalls einzeln.
- In der kriminologischen Forschung wird der Fokus immer stärker auf den Abbruch delinquenter Karrieren gesetzt. Auch bei „Intensivtätern“ sind Spontanbewahrungen zu beobachten. Für Präventionskonzepte bedeutet dies, dass die „Unterstützung des Abbruchs“ z. B. durch Schaffung günstiger sozialer Bedingungen

und ein qualitatives Übergangsmanagement eine Erfolg versprechende Strategie sein kann.

- In den meisten Fällen haben die vielfach auffälligen straffälligen jungen Menschen Erfahrungen als Gewaltopfer. Der Täter-Opfer-Status-Wechsel wird aber selten in den Konzepten zur Kenntnis genommen und die eigenen Opfererfahrungen der Jugendlichen werden nicht thematisiert, obwohl sich hier ein eigener pädagogischer Zugang erschließen könnte.
- Werden besonders schwierige Fallverläufe rekonstruiert, zeigt sich nicht nur eine Vielzahl von Straftaten, sondern häufig auch früher und regelmäßiger Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch (Meier 2015). In den Maßnahmen der Gewaltprävention werden Missbrauch und Abhängigkeiten selten reflektiert und z. B. die Zusammenarbeit mit der Suchthilfe gesucht, sodass die Erfolgsaussichten der Maßnahmen beschränkt bleiben.
- In den Fallrekonstruktionen zeigt sich auch immer wieder, dass Maßnahmen abgebrochen werden, im Lebenslauf der Jugendlichen sich ein Abbruch an den nächsten reiht. Nicht selten gelten die Jugendlichen für die jeweilige Einrichtung als nicht „haltbar“ und so entsteht ein kontraproduktiver „Verschiebebahnhof“. Hier gilt es, die institutionellen Anteile an den „Karrieren“ zu reflektieren.
- Nur ein kleinerer Teil der auf vielfach auffällige straffällige junge Menschen bezogenen Projekte und Programme ist bislang evaluiert worden. Zur konzeptionellen Weiterentwicklung wären weitere Evaluationen wünschenswert, u. a. auch der Regelpraxis.
- Aus der Jugendhilfeforschung ist bekannt, dass Angebote dann besonders erfolgreich sind, wenn sie die Jugendlichen aktiv in die Ausgestaltung einbeziehen. Gleichzeitig zeigt der Blick in die Praxis, dass je schwieriger die Fälle sind, partizipative Ansätze eher in den Hintergrund treten. Auch wenn Partizipation gerade in diesen Fällen besonders herausforderungsvoll ist, so sollten die Konzepte möglichst beteiligungsorientiert ausgestaltet werden.

Ausblick

Auch in Zukunft werden einzelne spektakuläre Fälle von jungen „Intensivtätern“ immer wieder alle mit Delinquenz im Kindes- und Jugendalter befassten Institutionen insbesondere die Polizei unter einen erheblichen Legitimationsdruck bringen, denn scheinbar vermögen sie nicht, die Öffentlichkeit vor diesen „gefährlichen“ Jugendlichen zu schützen. Diese öffentlichen Diskurse machen auch die kriminalpolitische Bedeutsamkeit des Themas aus. Hier gilt es immer wieder, den öffentlichen Diskurs zu versachlichen und die Möglichkeiten der Gewaltprävention für eine rationale Kriminalpolitik aufzuzeigen.

Diese Jugendlichen und erst recht die Kinder dürfen nicht als „hoffnungslose Fälle“ abgeschrieben werden. So schwierig sich die Verläufe gestalten, so gibt es immer Wendepunkte, an denen es die Chance gibt, dass Karrieren abbrechen. Diese Gelegenheiten gilt es, mit den Mitteln der Gewaltprävention zu nutzen.

Literatur

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Der Mythos der Monsterkids. Strafunmündige »Mehrfach- und Intensivtäter«. Ihre Situation – Grenzen und Möglichkeiten der Hilfe, München 1999

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern, München 2007

Auracher, Bernd: Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei beim Umgang mit jugendlichen Intensivtätern. Erfahrungen mit dem baden-württembergischen „Initiativprogramm Jugendliche Intensivtäter“ aus der Sicht der Polizei. In: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit, Weinheim und München 2010, S. 164-172

Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian: Gewalttätigkeit bei deutschen und nicht-deutschen Jugendlichen – Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention. KFN-Forschungsberichte Nr. 100, Hannover 2007

Bartsch, Samara/Stroppel, Simone: Begleitung bewährungsunterstellter Intensiv- und Mehrfachtäter/innen. Das Projekt Quartal. In: Lüter, Albrecht/Schroer-Hippel, Miriam (Hrsg.): Gewaltpräventive Arbeit mit gefährdeten und straffälligen jungen Menschen. Vier Projektevaluationen, Berlin 2015a, S. 10-57

Bartsch, Samara/Stroppel, Simone: SToP – Soziale Task Force für offensive Pädagogik: ein Angebot für junge Mehrfachtäter. In: Lüter, Albrecht/Bergert, Michael (Hrsg.): Gewaltprävention in einer pluralen Stadt. Drei Projektevaluationen, Berlin 2015b, S. 74-136

Bieß, Donald: Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei beim Umgang mit jugendlichen Intensivtätern. Erfahrungen mit dem baden-württembergischen „Initiativprogramm Jugendliche Intensivtäter“ aus der Sicht der Jugendgerichtshilfe. In: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit, Weinheim und München 2010, S. 173-179

Bindel-Kögel, Gabriele/Karliczek, Kari-Maria (Hrsg.): Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“. Entwicklungen, Strategien, Konzepte, Berlin 2009

Bliesener, Thomas/Kindlein, Andrea/Riesner, Lars/Schulz, Jan Felix/Thomas, Jana: Abschlussbericht des Forschungsprojekts: Eine Prozess- und Wirkungsevaluation polizeilicher Konzepte zum Umgang mit jungen Mehrfach-/Intensivtätern in NRW, Kiel 2010,

https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/CAU_Internet_%20Abschlussbericht_MIT_lang.pdf [Zugriff 11.02.2016]

Boeger, Annette (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden 2011

Boers, Klaus: Kontinuität und Abbruch persistenter Verläufe. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht vor neuen Herausforderungen, Mönchengladbach 2009, S. 101-133

Boers, Klaus: Kriminologische Verlaufsforschung. In: Dölling, Dieter/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, S. 6-35

Bund-Länder-AG „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen – mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“. Bericht zur IMK-Herbstsitzung 2007, 2007

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, Berlin Juli 2001

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, o.O. (Berlin) 2006

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium, Mönchengladbach 2009

DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn 1990

Elsner, Erich/Steffen, Wiebke/Stern, Gerhard: Kinder und Jugendkriminalität in München, München 1998

Feuerhelm, Wolfgang/Kügler, Nicolle: Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt. Ergebnisse einer Evaluation, Mainz 2003

Haverkamp, Rita/Walsh, Maria: Intensivbewährungshilfe bei jugendlichen und heranwachsenden Intensiv- und Mehrfachtätern. In: Bewährungshilfe 61. Jg. (2014), Heft 2, 117-131

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport/Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa/Hessisches Kultusministerium/Hessisches Sozialministerium/Der Hessische Datenschutzbeauftragte/Hessischer Städte- tag/Hessischer Landkreistag (Hrsg.), Jugenddelinquenz. Handreichung zur institutionsübergreifenden Zusammenarbeit bei der Prävention, Intervention und Repression, 2012,

<http://www.polizei.hessen.de/icc/internetzentral/nav/ef8/binarywriterservlet?imgUId=7dd705e6-4bf6-af31-20f9-6f03ef798e7b&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111> [Zugriff: 11.02.2016]

Holthusen, Bernd: Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung, DJI München 2004

Holthusen, Bernd: Projekt: Polizeilich mehrfach auffällige Strafunmündige. Ergebnisbericht für die Fachpraxis, DJI München 2011

Holthusen, Bernd: Kinder und Jugendliche als so genannte Intensivtäter. In: FPR Familie Partnerschaft Recht Zeitschrift für die Anwaltspraxis, 19. Jg. (2013), Heft 10, S. 417-420

Holthusen, Bernd: Delinquenz im Kindes- und Jugendalter – Kooperation mit Polizei und Justiz als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe. In: Jugendhilfe 52. Jg. (2014), Heft 5, S. 332-340

Holthusen, Bernd: Jugendliche Intensivtäter. In: Melzer, Wolfgang/Hermann, Dieter/Sandfuchs, Uwe/Schäfer, Mechthild/Schubarth, Wilfried/Daschner,

Peter (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, Bad Heilbrunn 2015, S. 335-338

Hoops, Sabrina/Holthusen, Bernd: Unbekannt, unerreicht und unverstanden? Straffällige männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund als Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe. In: Dollinger, Bernd/Oelkers, Nina (Hrsg.): Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz. Reihe: Verbrechen & Gesellschaft, Weinheim und Basel 2015, S. 241-261

Krüger, Uta: Jugendliche Vielfachtäter. Entwicklungen, Analysen und Reaktionen in Hamburg. In: Kriminalistik, Heft 6/1999, S. 374-378

Kunath, Werner: Junge Vielfachtäter. Ein Bekämpfungskonzept der Hamburger Polizei. In: Kriminalistik, Heft 12/1993, S. 790-793

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse, Mönchengladbach 2002

Löhr, Holle Eva: Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 30. Jg. (1997), Heft 7, S. 280-286

Matt, Eduard/Rother, Dunja: Jugendliche >Intensivtäter<. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84. Jg. (2001), Heft 6, S. 472-482

Meier, Jana: Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe- und krimineller Karriere. Abschlussbericht, München DJI 2015,
http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/AST_Abschlussbericht_Gewalttaeter.pdf [Zugriff 11.02.2016]

Naplava, Thomas: Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, Wiesbaden 2010, S. 293-306

Ohder, Claudius: Intensivtäter in Berlin Teil II. Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeiten. Ergebnisse der Befragung von „Intensivtätern“ sowie der Auswertung ihrer Schulakten. In: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 33, Berlin 2007, S. 5-76

Ohder, Claudius: Intensivtäter in Berlin Teil III. Haftverläufe und Ausblicke auf die Legalbewährung junger Mehrfachtäter. In: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 44, Berlin 2011, S. 5-86

Ohder, Claudius/Huck, Lorenz: Intensivtäter in Berlin Teil I. Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeiten. Ergebnisse der Analyse von „Intensivtäterakten“ der Staatsanwaltschaft. In: Landeskommision Berlin gegen

gen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 26, Berlin 2006, S. 6-56

Posiege, Petra/Steinschulte-Leidig, Brigitta: Intensivtäter. Eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen, Bundeskriminalamt Wiesbaden 1999

Riekenbrauk, Klaus: Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 22. Jg. (2011), Heft 1, S. 74-83

Richter, Helmut/Sturzenhecker, Benedikt: Evaluation des Handlungskonzeptes „Handeln gegen Jugendgewalt“, Abschlussbericht, 2010

Roth, Siegward: Intensivtäter. Einheitliche Sprachregelungen überfällig. In: Kriminalistik, Heft 5/2004, S. 318-321

Schöch, Heinz: Neue Punitivität in der Jugendkriminalpolitik. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht vor neuen Herausforderungen, Mönchengladbach 2009, S. 13-27

Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen u.a. (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt, Berlin 1990, 4 Bände

Steffen, Wiebke: Junge Intensiv- und Mehrfachtäter – eine „neue“ Herausforderung? Überblick über kriminologische Befunde zu intensiv und dauerhaft auffälligen jungen Menschen. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht vor neuen Herausforderungen, Mönchengladbach 2009, S. 83-100

Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen: Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfach auffälligen Jungtätern, Tübingen 2004

Walter, Michael: Jugendkriminalität in zeitbedingter Wahrnehmung: Der Intensivtäter – empirische Kategorie oder kriminalpolitischer Kampfbegriff? In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 51. Jg. (2003a), Heft 3, S. 272-281

Walter, Michael: Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien? In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 14. Jg. (2003b), Heft 2, S. 159-163

Wolke, Angelika: Jugendliche Mehrfach-/Intensivtäter. Polizeiliche Ermittlungskonzepte. In: Kriminalistik. Heft 8-9/2003, S. 500-506